

3582/J XXI.GP

Eingelangt am: 07.03.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport
betreffend Sonderurlaube

Die öffentliche Debatte rund um den bezahlten bzw. neu beantragten Sonderurlaub für den Präsidenten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, Herwig Frad, hat auch etliche Fragen hinsichtlich der gesamten Sonderurlaubspraxis im öffentlichen Dienst aufgeworfen.

Vor allem die Sonderurlaube für Spitzenfunktionäre der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) und ihrer Sektionen, die sich - historisch gesehen - auf den Figl-Erlass aus dem Jahr 1946 (betr. Wahrnehmung der provisorischen Personalvertretung durch die Gewerkschaft) und - nach dem Personalvertretungsgesetz 1967 - auf einen Beschluss der Bundesregierung aus dem Jahr 1968 stützen, geben Anlass zur Kritik.

So ist die Argumentation der GÖD, wonach die bezahlten Sonderurlaube für SpitzengewerkschafterInnen ein Ausgleich dafür seien, dass im öffentlichen Dienst keine tatsächlich zentrale Personalvertretungseinheit eingerichtet worden sei, nicht nachvollziehbar. Weder in der Privatwirtschaft noch etwa bei den Gemeindebediensteten gibt es eine zentrale, ganz Österreich umfassende Personalvertretung oder Betriebsratskörperschaft. Vor allem aber wäre es unvorstellbar, dass etwa die Bundeswirtschaftskammer oder die Industriellenvereinigung als Arbeitgebervertretungen Spitzenfunktionäre der Gewerkschaften bzw. des ÖGB aus ihren Mitteln finanzieren.

Andererseits ist die teilweise oder vollständige (unbezahlte) Freistellung von Gewerkschafterinnen, die nicht PersonalvertreterInnen sind, über das Beamten-Dienstrecht nur unzureichend geregelt bzw. existiert unseres Wissens keine gesetzliche Grundlage dafür, dass die GÖD etwa dem Bund einen bezahlten Sonderurlaub abgelten kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Seit wann befindet (befand) sich Herwig Frad im Sonderurlaub?
 - a) Mit welcher Begründung?

b) In welchem zeitlichen Ausmaß?

- 2) Welche Begründung hat Herr Frad für seinen im Februar 2002 beantragten Sonderurlaub genannt?
- 3) Haben Sie bzw. Ihr Ministerium dem Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit auf Sonderurlaub für Herwig Frad bereits mündlich oder schriftlich zugestimmt, wie das vom BMWA behauptet wurde? Wenn ja, mit welcher Begründung?
- 4) Der Generalsekretär der FPÖ, Karl Schweitzer, hat gegenüber der APA (Nr. 364/ 22.2.02) die Ansicht vertreten, dass Ihr Ministerium nur die Gesetzmäßigkeit eines Antrags auf Sonderurlaub prüfen könne, während das ressortführende Ministerium die Zweckmäßigkeit eines solchen Antrags prüfe. Der § 74 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, in dem der Sonderurlaub geregelt ist, spricht allerdings nur ganz generell davon, dass Sonderurlaube, die länger als drei Monate dauern, der Zustimmung des BM für öffentliche Leistungen bedürfen.
Entspricht die Ansicht des FPÖ-Generalsekretärs auch der Rechtsauffassung Ihres Ministeriums? Wenn ja, wie begründen Sie diese?
- 5) Wie lautet der Beschluss der Bundesregierung betr. Sonderurlaube für Gewerkschafterinnen aus dem Jahr 1968?
- 6) Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Beschluss aus dem Jahr 1968?
- 7) Wie vielen Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes wurde innerhalb der letzten 10 Jahre mit Zustimmung Ihres Ressorts ein Sonderurlaub gewährt, der mehr als drei Monate dauerte (bitte nach Ressorts aufschlüsseln)?
- 8) Aus welchen der drei im BDG genannten Gründen wurde ihnen dieser Sonderurlaub gewährt?
- 9) Wurden auch politische, gewerkschaftliche oder andere berufliche Tätigkeiten (z.B. als Aufsichtsräte) als "besondere Anlässe für einen Sonderurlaub akzeptiert? Wenn ja, welche Tätigkeiten haben bei wie vielen Beamten oder Vertragsbediensteten zur Gewährung von Sonderurlauben geführt?
- 10) Wie viele dieser Sonderurlaube innerhalb der letzten 10 Jahre waren Teilzeitsonderurlaube in welchem Ausmaß?
- 11) § 74 BDG enthält keinen Hinweis, dass der Sonderurlaub auch als Teilzeitsonderurlaub gewährt werden kann? Worauf stützt Ihr Ressort die Auffassung, dass auch Teilzeitsonderurlaube möglich sind?
- 12) Wie viele Beamte Ihres Ressorts bzw. der nachgelagerten Dienststellen üben derzeit eine Nebenbeschäftigung nach § 56 BDG aus?
- 13) Wie vielen Beamten Ihres Ressorts wurde eine Nebentätigkeit nach § 37 BDG übertragen und für welche Tätigkeiten?

- 14) Wie hoch ist der finanzielle Aufwand zu beziffern, der durch die Gewährung von Sonderurlauben, die länger als drei Monate dauerten,
- a) für politische Tätigkeiten
 - b) für gewerkschaftliche Tätigkeiten
 - c) für sportliche Aktivitäten
 - d) für sonstige Aktivitäten
- dem Bund in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 entstanden ist?